

Satzung des „ Clausthaler Tanzbären e.V.“

Stand 16.04.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Clausthaler Tanzbären“ und hat seinen Sitz in Clausthal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Clausthaler Tanzbären e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Sports.

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Ausübung von Sport,
- b. Pflege der Gesundheit und Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder,
- c. Pflege und Aktivierung der Gemeinschaft der Mitglieder,
- d. Jugendpflegerische Betreuung der Jugendlichen des Vereins,
- e. Das Mitwirken an Sportveranstaltungen,

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Anzahl und Art der im Verein betriebenen Sportarten richten sich nach dem Bedarf und den technischen und personellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §52 ff der Abgabenordnung 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Kreisportbundes Goslar e.V. oder einer anderen Einrichtung bzw. Körperschaft dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
- (2) Die Mitgliedschaft in Fachverbänden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen, Ordnungen und dgl., sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft in dem Verein ergeben und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins entschieden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A. Ordentlichen Mitgliedern
- B. Befristeten Mitgliedern
- C. Ehrenmitgliedern
- D. Fördermitgliedern

Die Mitglieder unterscheiden sich nach folgenden Kriterien:

- A. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich dem Sport und dem Verein verbunden fühlen und dem Verein durch Ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit zuwenden wollen.
- B. Befristete Mitglieder
Befristete Mitglieder sind jene, die sich dem Sport verbunden fühlen und sich dem Verein für einen bestimmten Zeitraum zuwenden wollen.
- C. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können diejenigen Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die keinen Mitgliederhintergrund haben.
Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Ordentlichen Mitgliedes.
- D. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind jene, die sich dem Sport und dem Verein verbunden fühlen.
Sie sollten den Verein neben dem Beitrag durch Zuwendungen jedweder Art fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitglieder

Wer die Ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

B. Befristete Mitglieder

Wer die Befristete Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes wird von der Hauptversammlung endgültig entschieden.

Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

C. Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Ordentlichen Mitgliedes. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

D. Fördermitglieder

Wer die Fördermitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes wird von der Hauptversammlung endgültig entschieden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss aus dem Vereins aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen und Umlagen von mindestens einem Geschäftsjahresbeitrag nach erfolgter Mahnung,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Durch den Verlust der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmübertragung ist ausgeschlossen,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie

1. die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 11 Beiträge

Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen, die in der Beitragsordnung der Clausthaler Tanzbären e.V. geregelt sind. Diese wird, von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), für jeweils ein Geschäftsjahr beschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Aushang am Schwarzen Brett des Sportinstituts der TU-Clausthal und durch eine Rundmail über die E-Mailverteiler, tanzbaeren-liste@tu-clausthal.de und tanzbaeren-i@tu-clausthal.de, des Clausthaler Tanzbären e.V.. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten,

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands übernommen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 Mitglieder es beantragen.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt insbesondere die

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Bestimmung der Grundsätze über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen für das kommende Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) Änderung der Satzungen und Ordnungen
- f) Aufnahme von Mitgliedern

§ 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden,
- b) Dem 2. Vorsitzenden,
- c) Dem Kassenwart

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Außerdem muss ein Vorstandsmitglied volljährig im Sinne § 2 BGB sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist: Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung sind jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands insbesondere des Kassenwarts.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt und nicht eine qualifizierte Mehrheit nach dieser Satzung erforderlich ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beschlossen ist.

Über die Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Übungsleiter

Der Vorstand hat das Recht, Übungsleiter zu berufen und ihnen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann, auf Beschluss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen, notwendige Änderungen an der Vereinssatzung vornehmen.

§ 21 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. die Hälfte der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert hat.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, deren Zweck die Auflösung des Vereins ist, erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Anzeige in einer lokalen Tageszeitung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder versammelt sind. Erscheinen bei der ersten Einberufung weniger als 50% der Mitglieder, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse des Vereinsvermögens (Umlauf- und Anlagevermögen) sind ausschließlich Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Clausthal-Zellerfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 31. März bzw. vom 01. April bis zum 30. September.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. April 2013 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	2
§ 5 Rechtsgrundlagen	2
§ 6 Mitgliedschaft	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder	4
§ 11 Beiträge.....	5
§ 12 Organe des Vereins.....	5
§ 13 Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung	6
§ 15 Vorstand.....	6
§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstands.....	6
§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüfung	7
§ 18 Verfahren der Beschlussfassung der Organe	7
§ 19 Übungsleiter	7
§ 20 Satzungsänderung	7
§ 21 Auflösen des Vereins.....	8
§ 22 Vermögen des Vereins	8
§ 23 Geschäftsjahr	8
§ 24 Inkrafttreten	9